

feindlich“, weil sie der Lehre von Marx, Engels und Lenin anhängt. Diese politische Gesinnungsjustiz ist allein dem Antikommunismus, auf keinem Fall aber der Verfassung verpflichtet.“¹⁸

Ausweitung der Berufsverbotspraxis mit Hilfe der Disziplinargerichte

Das Verfahren gegen Hans Peter ist exemplarisch für die Verschärfung der Berufsverbotspraktiken. Es ist ein Resultat der zunehmenden politischen Rechtsentwicklung in der BRD und ein Ausdruck der Tatsache, daß die herrschenden Kräfte aus Angst vor der politischen und geistigen Auseinandersetzung mit den Kommunisten juristisch und administrativ gegen die DKP Vorgehen.¹⁹ Es ist aber auch ein Beispiel für die Ausweitung der Berufsverbote im Bereich der Bundesverwaltung. Denn zu der Ablehnung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, der Nichtübernahme von Beamten auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und der Nichtübernahme von Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst in das Beamtenverhältnis kommt zunehmend die Entfernung von Beamten hinzu. Ein bereits im Beamtenverhältnis Stehender wurde zwar schon bisher von Überprüfungen nicht verschont, Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem öffentlichen Dienst blieben jedoch noch Ausnahme. Das hat sich nun geändert. In der letzten Zeit wurden allein gegen Beamte der Bundesbahn und der Bundespost über 50 Disziplinarverfahren mit dem Ziel eingeleitet, sie aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen.

Der Münchener Sozialwissenschaftler G. Frankenberg kommt deshalb bei seiner Untersuchung der Spruchpraxis der für die Entlassung von Beamten zuständigen Disziplinargerichte zu dem Ergebnis: „Die verstärkte Aktivität der Disziplinargerichte läßt sich damit erklären, daß nach der ersten Phase, in der es dem Verbund der Staatsschutzbehörden vorwiegend darum ging, den gefürchteten „langen Marsch durch die Institutionen“ „radikaler“ ... Kräfte bereits an der Pforte zum öffentlichen Dienst aufzuhalten, nun seit der Mitte der 70er Jahre der Staatsdienst selbst auf mögliche „Verfassungsfeinde“ durchgekämmt wird.“²⁰

Bleibt noch hinzuzufügen: Als die Versuche, Mitte der 70er Jahre den Berufsverbotspraktiken durch Paragrafen einen scheinlegalen Anstrich zu geben, wegen fehlender Übereinstimmung der Bundestagsparteien in den Einzelheiten — im Grundsätzlichen war man sich einig — gescheitert waren, hat die Tätigkeit der Disziplinargerichte einen neuen Stellenwert erhalten. Ihnen fällt nunmehr die Aufgabe zu, die verwaltungsrechtlichen Beschlüsse zu konkretisieren und mit Hilfe eines angemessenen Richterrechts Verfassungsnormen außer Kraft zu setzen, indem sie Beamte vor die Alternative stellen, entweder ihre kommunistische, sozialistische oder auch pazifistische Überzeugung zu verraten oder auf eine berufliche Laufbahn im öffentlichen Dienst zu verzichten.

Weitere Tendenzen der Ausdehnung und Verschärfung der Berufsverbote

Im Umfeld des Berufsverbotsverfahrens gegen Hans Peter sind weitere Tendenzen zu beobachten, die auf eine Ausdehnung und Verschärfung der Berufsverbote abzielen.

Erstens geht von den neuen Berufsverboten im Verantwortungsbereich der Bundesregierung eine unheilvolle Signalwirkung auf die BRD-Landesregierungen aus. Insbesondere die rektionären Kräfte in den CDU/CSU-regierten Ländern fühlen sich ermuntert, in ihrem Bereich Gesinnungsüberprüfungen und Verbotsverfahren weiter auszudehnen. Dabei wird in Bayern der Verfassungsbruch auf die Spitze getrieben. Indiz für verfassungsfeindliche Gesinnung und Gründe für Berufsverbote sind in diesem

BRD-Land allein schon ein Engagement für Frieden und Entspannung, das Eintreten für die Aufhebung der Berufsverbotspraxis oder auch aktive gewerkschaftliche Betätigung.²¹ Aber auch die Unternehmer fühlen sich durch die Berufsverbotspraxis im Verantwortungsbereich der Bundesregierung gedeckt, wenn sie in Analogie dazu offener und systematischer als bisher die „politische Entlassung“ von aktiven Gewerkschaftern und Betriebsfunktionären betreiben.²²

Zweitens werden die Berufsverbote von den Behörden und Gerichten um jeden Preis durchgesetzt, sogar unter Mißachtung der o. g. „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ vom 17. Januar 1979, die den vom Berufsverbot Bedrohten immerhin ein Minimum an verfahrensrechtlichen Möglichkeiten gewähren. So setzte sich das Bundesverwaltungsgericht z. B. über Punkt 7 dieser „Grundsätze“ hinweg, der festlegt, daß auf Antrag des Bewerbers für den öffentlichen Dienst bei „Anhörungen“ die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes zu gestatten ist. Es entschied, daß weder der Bewerber noch der Rechtsanwalt des Bewerbers einen Anspruch darauf hätten, daß der Bewerber bei der „Anhörung“ anwaltlich vertreten sei.²³ Bei den Verwaltungsgerichten wird es generell zur Praxis, in Berufsverbotsachen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Oftmals treten in den Verfahren Beamte des Verfassungsschutzes auf, die sich in ihren Aussagen ausschließlich auf Informationen von Zuträgern berufen.

Die Rolle der Arbeitsgerichte in Berufsverbotsverfahren

Neben dem Bundesverfassungsgericht, den Verwaltungsgerichten und den Disziplinargerichten sind in zunehmendem Maße auch Arbeitsgerichte mit Berufsverbotsverfahren befaßt. Das liegt darin begründet, daß die Behörden den Bewerbern für den öffentlichen Dienst mitunter Arbeitsverträge (teilweise befristet) für ein Angestelltenverhältnis anbieten bzw. die Bewerber selbst dazu übergegangen sind, neben der Einstellung als Beamter auch die Übernahme in das Angestelltenverhältnis zu beantragen. Wenn man bedenkt, daß sich Berufsverbotsprozesse teilweise zwei bis drei Jahre durch die Instanzen ziehen, ist es verständlich, wenn selbst die Gerichte der BRD sich gezwungen sehen, den Bewerbern das gleichzeitige Stellen von Anträgen auf Übernahme in das Beamten- und in das Angestelltenverhältnis zu ermöglichen. Den Bewerbern soll nicht zugemutet werden, so lange Zeit bis zur letztinstanzlichen Entscheidung über ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis zu warten und ggf. erst dann bei den Arbeitsgerichten ihren Anspruch geltend zu machen.²⁴

Die Entscheidungen der Arbeits- und der Landesarbeitsgerichte unterstellen zwar ebenfalls grundsätzlich, daß Berufsverbote rechtlich zulässig sind. Dennoch unterscheiden sie sich erheblich von denen der Verwaltungsgerichte. So gehen die Arbeitsgerichte im allgemeinen — die Landesarbeitsgerichte nur teilweise — davon aus, daß ein Berufsverbot erst dann auszusprechen ist, wenn dem Bewerber für den öffentlichen Dienst bzw. dem Beamten ein konkretes verfassungsfeindliches Verhalten nachgewiesen werden kann. Beispielsweise heißt es in einer Entscheidung: „Solange einem Bewerber nicht konkret nachgewiesen werden kann, daß er selbst sich verfassungsfeindliche Zielsetzungen zu eigen gemacht, sie in Wort und Schrift vertreten oder in anderer Weise zu verwirklichen versucht hat, kann von seiner mangelnden Verfassungstreue nicht ausgegangen werden.“²⁵

Auch einige Landesarbeitsgerichte lehnten die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte ab, wonach allein die Mitgliedschaft „in der DKP oder von der DKP abhängigen Organisationen“ die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Bewerber bzw. Beamten begründe. Sie prüfen vielmehr, ob sich aus der konkreten Tätigkeit des Beschäftigten Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzungen erkennen lassen. So heißt es in